



Fact Sheet 10 – Wechselkurse

	Gültig ab	Gültig bis
Version 1	27.04.2015	

Zusammenfassung: Der Nordseeraum umfasst Länder inner- und außerhalb der Euro-Zone. Deshalb entstehen mitunter Ausgaben in anderen Währungen als dem Euro. Gleich, in welcher Währung Ausgaben entstehen, gilt jedoch, dass dem Gemeinsamen Sekretariat alle Ausgaben in Euro gemeldet werden müssen. Für die Umrechnung von Fremdwährungen in Euro ist nur eine einzige Methode zulässig.

Grundsätze

Alle in einer anderen Währung als dem Euro entstehenden Ausgaben sind von dem Begünstigten, der die Ausgaben getätigt hat, in Euro umzurechnen. Dazu ist der von der Europäischen Kommission veröffentlichte durchschnittliche Wechselkurs für den Monat zu verwenden, in dem die Ausgaben dem First-Level-Controller des Begünstigten zwecks Verifizierung gemeldet wurden¹.

Praktisch bedeutet dies, dass der Begünstigte die in seinem Ausgabenbericht enthaltenen Fremdwährungsbeträge in Euro umrechnet, bevor er den Bericht bei seinem First-Level-Controller zur Verifizierung einreicht. Zur Umrechnung ist der von der Europäischen Kommission veröffentlichte durchschnittliche Wechselkurs des Monats zu verwenden, in dem die Ausgaben dem First-Level-Controller des Begünstigten zwecks Verifizierung gemeldet werden – d. h. nicht der durchschnittliche Wechselkurs des Monats, in dem die Ausgaben getätigt wurden.

Der offizielle von der Europäischen Kommission veröffentlichte Wechselkurs findet sich auf

folgender Website:

http://ec.europa.eu/budget/contracts_grants/info_contracts/inforeuro/inforeuro_en.cfm

Kein anderer Wechselkurs bzw. keine andere Umrechnungsmethode ist im Rahmen des Nordseeprogramms zulässig. Zu Rechnungsprüfungszwecken müssen Begünstigte pro Erstattungsantrag einen schriftlichen Beleg über den zugrunde gelegten Wechselkurs aufbewahren. Die Verwendung falscher Wechselkurse ist ein häufig auftretender, aber leicht zu vermeidender Fehler.

¹ Verordnung (EU) Nr. 1299/2013, § 28. Option b



Für jeden Ausgabenbericht, der beim First-Level-Controller eingereicht wird, ist ein neuer Wechselkurs anzulegen.

Rechtsgrundlagen

- Verordnung (EU) Nr. 1299/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit besonderen Bestimmungen zur Unterstützung des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ETZ-Verordnung), Artikel 28
- Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen (Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen), Artikel 80 und 133